

Dienstag, 2. Februar 1965

Verhandlungen mit Jugoslawien
betr. zwei jugoslawische Schweizer-
frankenleihen von 1934 und 1938.

Politisches Departement. Antrag vom 27. Januar 1965 (Beilage).

Auf Grund der Ausführungen des Politischen Departements
hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Von dem am 22. Januar 1965 in Belgrad unterzeichneten Proto-
koll betreffend die provisorische Regelung der auf Schweizer-
franken lautenden jugoslawischen Anleihen von 1934 und 1938 wird
in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Protokollauszug an das Politische Departement (8), an das
Volkswirtschaftsdepartement, an die Handelsabteilung (3) und an
das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Flober

s.C.41.Youg.125.0. - HN/di

Bern, den 27. Januar 1965

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a t

Verhandlungen mit Jugoslawien
betr. zwei jugoslawische Schweizer-
frankenleihen von 1934 und 1938

./.

Mit Beschluss vom 8. Januar ermächtigte der Bundesrat das Politische Departement, mit Jugoslawien Verhandlungen über eine Regelung der beiden jugoslawischen Schweizerfrankenleihen Uprawa Fondowa 5% von 1934 und 4% von 1938 zu führen. Diese Verhandlungen sind am 18. Januar in Belgrad aufgenommen und am 22. Januar mit der Unterzeichnung des beiliegenden Protokolls abgeschlossen worden.

Wie schon bei den Verhandlungen im Jahre 1959, die zu einer provisorischen Regelung für die Jahre 1959 bis 1964 führten, zeigte es sich, dass die Vereinbarungen der jugoslawischen Regierung mit der Schutzvereinigung der Dollarobligationäre - die auf Dollar lautende jugoslawische Aussenschuld ist mehr als zehnmal grösser als der Nominalbetrag der Schweizerfrankenleihen - auch für die Verhandlungen mit der Schweiz begleitend waren. Eine Diskriminierung wird grundsätzlich durch Meistbegünstigungsklauseln verhindert.

So musste auch für die Schweizerfrankenleihen eine Weiterführung der provisorischen Regelung um drei Jahre mit etwas günstigeren Bedingungen vorgesehen werden. Entsprechend amerikanischer Praxis war für die Dollarobligationen eine sukzessive Erhöhung der Verzinsung bis auf die Hälfte des vertraglichen Zinsfusses vereinbart worden, um damit die Ausgangslage für eine langfristige Konsolidierung zu erreichen. Die Anwen-

- 2 -

derung der Meistbegünstigungsklausel wirkt sich für die Schweizerfrankenleihen, die im Gegensatz zu den Dollaranleihen in den Dreissigerjahren mit einem reduzierten Zinsfuss (4 und 5% gegenüber 7% der ursprünglichen Anleihen von 1924 und 1927) konsolidiert worden waren, dahin aus, dass der laufende Zins wohl für die 5%, nicht aber für die 4% Anleihe verbessert werden konnte. Für beide Anleihen war nämlich mit der letzten Jahresquote der vorangehenden Regelung ein Zinsfuss von 2% erreicht worden. Der schweizerischen These, dass die neue Regelung einen der Verbesserung der Regelung für Dollarobligationen parallelen Fortschritt aufweisen sollte, wurde immerhin dadurch teilweise entsprochen, dass für den Rückkauf rückständiger Coupons ein höherer Satz als bei den entsprechenden Dollarobligationen angewendet wird und ferner Mittel für Kursstützungsaktionen bereitgestellt werden.

Das Protokoll vom 22. Januar legt in Artikel 1 fest, dass für die 4% Anleihe 1938 für die Jahre 1965 bis 1967 die Verzinsung bei 2% bleibt, während sie für die 5% Anleihe 1934 sukzessive auf 2 1/2% ansteigt. Während jedem der drei Vertragsjahre sollen zudem zwei rückständige Coupons zu 5% (gegenüber 3% in den fünf Vorjahren) zurückgekauft werden. Gemäss Artikel 4 verpflichtet sich die jugoslawische Regierung sodann, vor dem 1. Juni 1967 Verhandlungen über eine definitive Regelung aufzunehmen. Artikel 5 enthält schliesslich die Meistbegünstigungsklausel.

/. In einem Schreiben des jugoslawischen Bundessekretariates für Finanzen an den Schweizerischen Bankverein, Zentralstelle für die Bedienung der Anleihen, das integrierender Bestandteil des Protokolls bildet, werden die technischen Modalitäten seiner Durchführung festgehalten.

/. In einem vertraulichen Brief an den Schweizerischen Bankverein verspricht das jugoslawische Bundessekretariat für Finanzen sodann die Anschaffung von Mitteln im Betrag

- 3 -

von total Fr. 50.000.- zum Rückkauf von Titeln an den schweizerischen Börsen.

Den schweizerischen Wünschen wurde wegen der Präjudizwirkung der jugoslawisch-amerikanischen Vereinbarung nicht voll entsprochen. Das Verhandlungsergebnis ist für die schweizerischen Gläubiger trotzdem in Anbetracht aller Umstände befriedigend. Die Vertreter der Schweizerischen Bankiervereinigung und des Schweizerischen Bankvereins als Zentralstelle für die jugoslawischen Auslandsanleihen haben der getroffenen Lösung zugestimmt.

Die Verhandlungen wurden zur Diskussion von pendenten Transfer- und Nationalisierungsfällen benützt. Dabei konnte insbesondere eine langwierige Meinungsdivergenz im Zusammenhang mit einem Restposten von Titeln im Rückkaufswert von Fr. 134.390.-, die dem schweizerisch-jugoslawischen Abkommen vom 23. Oktober 1959 über Anleihen in französischen Franken unterstehen, den schweizerischen Wünschen entsprechend erledigt werden.

Auf Grund der vorliegenden Ausführungen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

Von dem am 22. Januar 1965 in Belgrad unterzeichneten Protokoll betreffend die provisorische Regelung der auf Schweizerfranken lautenden jugoslawischen Anleihen von 1934 und 1938 wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

3 Beilagen

Protokollauszug an das Politische Departement (8 Ex.), das Volkswirtschaftsdepartement, Handelsabteilung (3 Ex.) und das Finanz- und Zolldepartement, Finanzverwaltung (2 Ex.).